

RETTUNGSDIENST-GEBÜHRENSATZUNG

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S 569), zuletzt geändert am 22.12.2000 (GVBl. I, S. 588), und der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I, S. 434), sowie des § 11 Abs. 1 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 24.11.1998 (GVBl. I, S. 499), hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau in seiner Sitzung am 07.12.2020 folgende Satzung für den Rettungsdienst beschlossen:

§ 1 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz erhebt der Kreis Groß-Gerau Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Beauftragung eines Leistungserbringers (Rettungswache oder Notarzteinsatzfahrzeug) durch die Zentrale Leitstelle. Sie entsteht auch dann, wenn der von der Zentralen Leitstelle erteilte Einsatz- oder Fahrauftrag aus Gründen, die nicht Zentrale Leitstelle zu vertreten hat, nicht ausgeführt wird.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, dem im Falle der Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle ein Einsatz- oder Fahrauftrag erteilt wurde.

§ 3 Gebührenfestsetzung

- (1) An Gebühren werden für jeden Notfallversorgungseinsatz 63,70 € und für jeden Krankentransporteinsatz 61,00 € erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Auftragnehmer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren werden monatlich bei dem Gebührenpflichtigen angefordert.

§ 5 Zwangsbeitreibung

Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Kosten nach dieser Satzung stehen den Kostspflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I, S. 17) zu.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Groß-Gerau, den 08.12.2020

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau

(Will)
Landrat